

Exposé

Titel der Dissertation: „Von der Lehre des gerechten Krieges zur internationalen militärischen Durchsetzung der Menschenrechte“

Moderne ethisch-moralische Konzepte vom ‚bellum iustum‘ und die Praxis des UN-Sicherheitsrates im Kontext der Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Friedensbegriffs

A) Zielsetzung

Die insbesondere vor dem Hintergrund des Bürgerkriegs in Syrien und der resultierten Flüchtlingskrise neu belebte Diskussion um die völkerrechtliche Zulässigkeit militärischer humanitärer Interventionen hat ein immer noch ungelöstes Dilemma aufgezeigt. Dem Anliegen gravierende innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, stehen die völkerrechtlichen Grundprinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, das Gewaltverbot und das Interventionsverbot gegenüber.¹ Die Thematik rund um das Gewaltverbot und die humanitäre Intervention wurde und wird in der Literatur mannigfach rezipiert.² Es handelt sich hierbei um grundlegende Fragen des Spannungsverhältnisses zwischen der Souveränität des Heimatstaates und der Notwendigkeit einer Intervention von außen.

Die Intention und der Zweck dieser Dissertation soll sein aufzuzeigen inwieweit sich in den vergangenen Jahrzehnten der völkerrechtliche Friedensbegriff hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte gewandelt hat, welche Ursachen dahinter stehen und den völkerrechtlichen status quo zur militärischen Durchsetzung der Menschenrechte zu elaborieren. Dazu soll die einhergehende Praxis der UN-Sicherheitsrates im Kontext des sich gewandelten völkerrechtlichen Friedensbegriffes aufgezeigt werden.

¹ Vitzthum, in: Vitzthum, Völkerrecht, S. 32.

² Münkler/Malowitz, Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008; Chesterman, Simon, Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law, Oxford 2002; Herdegen, S. 262 m.w.N.; Bothe, in: Vitzthum, Völkerrecht, S. 661 m.w.N.

Der Schwerpunkt der Arbeit soll auf der einhergehenden Rechtsphilosophie liegen. Im Rahmen der Lehre des gerechten Krieges soll deshalb auf deren Wandlungsphasen und Paradigmenwechsel hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte eingegangen werden. Daneben sollen schwerpunktmäßig die Positionen moderner Theoretiker zur Lehre des gerechten Krieges, insbesondere vor dem Hintergrund des Phänomens der ‚neuen Kriege‘, beleuchtet werden.

B) Theoretischer Rahmen

Im Theoriengebäude der Internationalen Beziehungen finden sich zahlreiche sachdienliche Ansätze, welche sich mit Krieg und dessen Ursachen beschäftigen.³ Unter dem Lichtpegel etwaiger brauchbarer Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der militärischen Durchsetzung der Menschenrechte verkleinert sich dieser Theorienkreis jedoch drastisch.⁴ Die Lehre vom gerechten Krieg liefert im Gegensatz zu anderen Ansätzen sowohl moralische als auch praktische Anhaltspunkte, sodass festzuhalten ist: „Einzig die Lehre vom gerechten Krieg vereint politische und moralische Gesichtspunkte, um eine brauchbare Beurteilung von Kriegen zu ermöglichen.“⁵

I. Der heutige Diskurs

Die Lehre vom gerechten Krieg wird seit Etablierung des allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbots namentlich dann rekurriert, wenn die geführten Diskurse hinsichtlich der völkerrechtlichen Legalität und der beanspruchten Legitimität in asymmetrischer Konstellation zueinander stehen. Dies ist zuweilen dann der Fall, wenn keine Mandatierung durch die P5 (Permanent Five) im Sicherheitsrat vorliegt. Die Einführung eines allgemeinen Gewaltverbots bedingte ein Legitimitätsdilemma der Lehre vom gerechten Krieg im völkerrechtlichen Diskurs. Mittels dieser internationalen Ächtung des Krieges geriet die ‚bellum iustum‘-Doktrin formell ins Abseits. Die Lehre erfuhr indes in den letzten

³ Wohlforth, William C., Realism, in: Oxford Handbook of International Relations, S. 131–149; Dunne, Tim, Liberalism, in: John Baylis, Steve Smith und Patricia Owens, The Globalization of World Politics, Oxford 2014; Barkin, Samuel, Realist Constructivism. Rethinking International Relations Theory, Cambridge 2010.

⁴ Gruber, S. 19 m.w.N.

⁵ Gruber, S. 27.

Jahrzehnten eine normative Renaissance.⁶ Im Kosovo-Krieg und im gesamten Themenkomplex der militärischen humanitären Intervention wurde diese verstärkt rekurriert. Aber auch im proklamierten ‚Krieg gegen den Terrorismus‘ wurde sie dogmatisch in Anschlag gebracht.⁷ Im Rahmen der Ende des 20. Jahrhunderts vollzogenen militärischen humanitären Interventionen kam es zu einer dynamischen Fortentwicklung. Zur Debatte stand verstärkt die Frage inwieweit souveräne Staaten an die Beachtung und Einhaltung fundamentaler Menschenrechte auf dem eigenen Staatsgebiet gebunden seien und welche Konsequenzen eine Verletzung eben dieser Verantwortlichkeit mit sich bringe, insbesondere ob der entsprechende Staat sich sodann nicht mehr auf das völkerrechtliche Interventionsverbot berufen könne und der Staatengemeinschaft eine Verantwortung zukomme, zugunsten der notleidenden Menschen einzugreifen.

Die Causa Somalia, Ruanda und Kosovo katalysierten insofern die aufgeworfenen Fragen hin zur fokussierten Beachtung der Gewährleistung der ebenfalls im Völkerrecht verankerten fundamentalen Menschenrechte und daraus resultierender „normativer Integration und (selbst-) beschränkter kollektiver Handlungskompetenz von Staaten und internationalen Organisationen.“⁸ Die im Völkerrecht herrschenden Spannungen zwischen der Anerkennung staatlicher Souveränität und eines sich daraus ergebendem Interventionsverbotes auf der einen, und der Verpflichtung der Einhaltung ebenfalls im Völkerrecht verankerten fundamentaler Menschenrechte, auf der anderen Seite, kamen deutlich zum Vorschein. Aus diesem Grund sind die Diskussionen rund um die ‚bellum iustum‘-Doktrin heute häufig mit der Debatte über die Reformbedürftigkeit des ‚45iger‘ UN-Systems verbunden.

Nota bene: Die Diskurse bezüglich der militärischen Durchsetzung der Menschenrechte und allgemein der Militäreinsätze von Demokratien werden eben nicht mit explizitem Verweis auf die ‚bellum iustum‘-Doktrin geführt. Sowohl die Wissenschaft als auch die Politik greifen jedoch unverändert auf die tradierten Maßstäbe der Lehre vom gerechten Krieg als die in der Praxis nützlichsten und gängigsten Bewertungskriterien zurück.⁹

Hinsichtlich der Frage, ob ein Krieg gerecht, also legitim ist, wird zumeist auf die überlieferten ‚ius ad bellum‘ und die ‚ius in bello‘-Kriterien Rekurs genommen. Das heißt es muss eine ‚iusta causa‘, ein gerechter Grund gegeben sein, der Krieg muss mit ‚recta

⁶ Rengger, S. 353–363 m.w.N.

⁷ Elshtain, *Just War Against Terror. The Burden of American Power in a Violent World*, New York, 2003; Walzer, S. 164 f.

⁸ Brock, 1999, S. 324.

⁹ Fixdal/Smith, S. 284 f.

intentio‘, in rechter Absicht geführt werden und muss von einer ‚auctoritas‘, einer legitimen Autorität angeordnet sein. Der Krieg muss ‚ultima ratio‘ sein, also nach Ausschöpfung aller friedlichen Optionen die letzte gangbare Alternative sein und dieses Mittel muss in Verhältnismäßigkeit stehen, d.h. sowohl hinsichtlich der Wahl der Mittel verhältnismäßig sein als auch insgesamt mehr Nutzen als Schaden bringen. Der Umstand, dass die mit dem Krieg assoziierten Ziele, die an die gerechten Gründe gekoppelt sind, erreicht werden, muss als hinreichende Bedingung gelten und wahrscheinlich sein.

Hinsichtlich des ‚ius in bello‘ müssen Non-kombattanten von Kombattanten eindeutig differenziert werden können. Non-Kombattanten genießen Immunität. Schließlich muss die Gewalt gegen die Kombattanten in Verhältnismäßigkeit stehen. Alle diese Kriterien müssen erfüllt sein, damit der Krieg als gerecht erachtet wird.¹⁰

II. Gerechte und demokratische Kriege

Gemäß der Liberalismustheorie und der Theorie des demokratischen Friedens in den internationalen Beziehungen zeichnen sich Demokratien besonders durch ein außenpolitisches Alleinstellungsmerkmal aus. Es handelt sich um die belegte Annahme, dass Demokratien aufgrund historisch herangewachsener regulatorisch wirkender Institutionen, ökonomischer Strategie und kultureller Parallelität bedeutend weniger Kriege gegeneinander führen.¹¹

Andererseits liegt es auf der Hand, dass diese These nicht ohne weiteres ins Verhältnis von demokratischen zu nicht-demokratischen Systemen transferiert werden kann.¹² In Anbetracht der seit dem Fall des Eisernen Vorhangs stark angestiegenen Kriegsbeteiligungen von Demokratien, insbesondere im Bereich militärischer humanitärer Interventionen,¹³ ist der Lichtpegel der Aufmerksamkeit auf die inhärenten normativen Ambivalenzen der Theorie des demokratischen Friedens gewandert.¹⁴

Dies ist für die in der vorliegenden Arbeit aufgeworfene Thematik von Bedeutung, da von Demokratien geführte Kriege die weitreichendsten Folgen auf das internationale

¹⁰ Mayer, S. 293.

¹¹ Risse-Kappen, Thomas, Democratic Peace – Warlike Democracies? A Social Constructivist Interpretation of the Liberal Argument, in: European Journal of International Relations, 1/4, 1995, S. 491–517.

¹² Brown, S. 364 ff.

¹³ Chojnacki, S. 402 ff.

¹⁴ Brown, Michael Edward / Lynn-Jones, Sean M. / Miller, Steven E., Debating the Democratic Peace, Cambridge 1996.

Staatengefüge implizieren. Schließlich ist in diesem Kontext die stets im Zeichen von Modernisierungs- und Effektivitätssteigerung stehende militärische Stärke demokratischer Regierungssysteme zu nennen.¹⁵

Demokratien prägen maßgeblich das normative Gerüst der einflussreichsten internationalen Organisationen und in letzter Konsequenz somit auch das Völkerrecht an und für sich. Ein grundlegender Wandel dieser Gegebenheiten ist nicht in Sicht. Vielmehr werden auch in naher Zukunft Demokratien zu den global einflussreichsten Regierungen zählen, deren außenpolitisches Sendungsbewusstsein maßgeblich auch weiterhin die Förderung von Demokratie als friedenssicherndes Charakteristikum beinhalten wird.¹⁶

Inwieweit diese „Entwicklungshilfe“ den Duktus eines gewaltsamen Regimewechsels mit sich bringen kann und darf, ist Gegenstand mannigfaltiger Kontroversen. Nicht zuletzt kommt hier die Dialektik des Universalismus zum Vorschein und zeigt, dass auch die besten Absichten den größten Rigorismus in der praktischen Umsetzung liberaler Werte provozieren können.¹⁷

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die normative Ebene demokratischer Politik nicht allein auf dem Konzept eines demokratischen Friedens fußt. Der Kosovo-, Afghanistan- und Irak-Krieg sowie der maßgeblich von den USA proklamierte internationale ‚Krieg gegen den Terrorismus‘ fordern normativ fundiertere Antworten auf die realpolitische Herausforderung, ob kriegerische Mittel unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt sind. Kriegführende Demokratien berufen sich letzten Endes auf Denkkategorien einer vermeintlich als überholt geltenden und überwundenen Lehre vom gerechten Krieg. Es ist eben diese jahrtausendalte ‚bellum iustum‘-Doktrin, welche die tragende Rechtfertigungslehre kriegführender Demokratien konstituiert.¹⁸ Die hierzu getätigte Forschung und geführten politischen Diskurse laufen jedoch unter dem ‚label‘ einer ‚Theorie des demokratischen Friedens‘ beziehungsweise Krieges. Soweit Militärgewalt in demokratisch-politischen Debatten aufgegriffen wird, so konstituiert sich dieser Diskurs meist aus einer vorgebrachten ‚ultima ratio‘, der Krieg wird als das letzte gangbare Mittel eingeordnet, dieser sei notwendig und verhältnismäßig. Nicht zuletzt wird aber auch auf die ‚iusta causa‘, den gerechten Grund, Bezug genommen, welcher meist dem Konzept der ‚human security‘ entlehnt ist und einem, im Zeichen von ‚Global Governance‘

¹⁵ Reiter/Stam, S. 193 ff.

¹⁶ Schmidt, S. 504.

¹⁷ Joas, S. 56–64.

¹⁸ Fixdal/Smith, S. 284 ff.

stehenden, modernen Sicherheitsbegriff entspricht. Seit dem Ende des Kalten Krieges nehmen die als ‚gerecht‘ befundenen Gründe für militärisches Engagement zu.

Diese dogmatische Ausweitung fußt zum einen auf dem erweiterten Sicherheitsbegriff. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass sich der völkerrechtliche Friedensbegriff gem. Art. 39 UNC in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. Ursprünglich als die allgemeine „Abwesenheit von Gewalt zwischen den Staaten“¹⁹ definiert, erfasst dieser heute ebenso den Schutz vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen, auch ohne grenzüberschreitende Implikationen.

Vor dem Hintergrund dieses skizzierten normativen Wandels erfährt die ‚iusta causa‘ im Rahmen der Rechtfertigungslehre des gerechten Krieges seit den 90iger Jahren im rhetorischen Jargon der Begründungsmuster militärischer humanitärer Interventionen im Zuge der Kontroverse über Demokratie als universeller Norm und der Förderung derselben mit gewaltsamen Mitteln eine normative Erweiterung.²⁰ Mithin wurde der Irak-Krieg ausdrücklich mit der Absicht einen ‚regime change‘ herbeizuführen, gerechtfertigt.²¹ Vor allem im anglo-amerikanischen Bereich wurde kontrovers diskutiert, ob aus einem individuellen Recht auf Demokratie eine Interventionspflicht geschlussfolgert werden könne.²²

Die ganz im Zeichen von ‚Global Governance‘ stehende, fortschreitende Expansion akzeptierter humanitärer Interventionsgründe unterstreicht die völkerrechtliche Aktualität der historisch und ethisch aufgeladenen Lehre vom gerechten Krieg.

¹⁹ Frowein/Krisch, in: Simma, Art. 39, Rn. 6.

²⁰ Daase, S. 63.

²¹ Siehe in diesem Kontext auch die Kontroversen rund um den herbeigeführten ‚regime change‘ in Libyen und die hieraus resultierende Debatte einer völkerrechtswidrigen r2p und der Causa Syrien: UNSC, S/RES/1970 (2011); Michael Emerson, From Libya to Syria - the responsibility to protect, interventionism and regime change, Times.am – Armenian news: <http://times.am/?l=en&p=2161>, 01.12.2011; Brozus/Schaller, S. 14 f.

²² Franck, Thomas, The Emerging Right to Democratic Governance, in: American Journal of International Law, 86/1, 1992, S. 46–91; Byers, Michael / Chesterman, Simon, ‚You, the People‘: Pro-Democratic Intervention in International Law, in: Fox, Gregory / Roth, Brad (Hg.), Democratic Governance and International Law, Cambridge 2000, S. 259–292.

C) Die faktische Ausgangslage bzw. -problematik des Forschungsvorhabens

Ganz allgemein gesprochen geht es bei der Lehre des gerechten Krieges darum, dass gewisse Kriege ‚in ultima ratio‘ als legitim anerkannt werden, jedoch gleichzeitig die Einhaltung moralischer Kriterien vorausgesetzt wird. Die Quintessenz ist, dass sich die Lehre aus drei Subkategorien konstituiert, dem ‚ius ad bellum‘, dem ‚ius in bello‘, und dem ‚ius post bellum‘.

I. Die heutige Relevanz

Seit dem Ende des Kalten Krieges nehmen die als ‚gerecht‘ befundenen Gründe für militärisches Engagement zu. Diese dogmatische Ausweitung fußt zum einen auf einem erweiterten Sicherheitsbegriff (Stichwort comprehensive approach, human security: Vor dem Hintergrund des Phänomens der neuen Kriege hat sich ein ‚shift‘ von einem territorialen zu einem menschlichen Sicherheitsverständnis vollzogen). Mithin wurde der Irak-Krieg ausdrücklich mit der Absicht einen ‚regime change‘ herbeizuführen, gerechtfertigt. Im Libyeneinsatz wurde insbesondere dieser Punkt, also die Unterstützung der Rebellen, welche in der Folge indirekt zum Regimechange geführt hat, diskutiert und ist nach wie vor einer der kritischsten Punkte im Rahmen der r2p.

II. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen

Zum anderen ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass sich der völkerrechtliche Friedensbegriff gemäß Art. 39 UN-Charta in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. Ursprünglich ging es hier lediglich um die „Abwesenheit von Gewalt zwischen den Staaten“. Das Entscheidende ist, dass heute fundamentale Menschenrechtsverletzungen ebenso als internationale Friedensbedrohung eingeordnet werden. Die Grundproblematik ergibt sich hier wie folgt: Es gibt zwei Ausnahmen vom völkerrechtlichen Gewaltverbot und diese sind sehr eng begrenzt. Zum einen handelt es sich um das Selbstverteidigungsrecht und zum anderen um Kapitel VII der UN-Charta. Art. 51 UNC, also das Selbstverteidigungsrecht, erfasst grundsätzlich lediglich zwischenstaatliche, bewaffnete Angriffe, wobei hier die gesamte Terrorismusproblematik und die Problematik eines etwaigen Schwellenkriteriums eines

bewaffneten Angriffs relevant wird. Hinsichtlich der P5 spannt sich die Problematik rund um die Vetooption, politische Opportunität, und kulturell-normativer Differenzen. Zusammengefasst kann man festhalten, dass sich die Grundproblematik in diesem Zusammenhang um zwei Legitimitätspole spannt: Auf der einen Seite steht der internationale Menschenrechtsschutz und auf der anderen Seite die externe staatliche Souveränität, die souveräne Gleichheit der Staaten, sowie das völkerrechtliche Gewaltverbot und damit einhergehend das Interventionsverbot.

III. R2p

Kern dieses neuen Konzepts ist den Status der Souveränität an die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards zu binden. Es ist das Prinzip, dass die Verantwortung die Zivilbevölkerung zu schützen bei Unfähigkeit oder Widerstand des betroffenen Regimes auf die internationale Gemeinschaft übergeht. Das Konzept beinhaltet drei Teilverantwortlichkeiten, welche sich durch Präventions-, Reaktions- und Wiederaufbauelemente konstituieren.

Es gab mehrere Vorarbeiten und mehrere Adaptionen zu diesem Konzept. Das maßgebliche völkerrechtliche Konzept der r2p ist das 2005 World Summit Outcome Document der UN-Generalversammlung.²³

Verstößt ein Staat gegen fundamentale Menschenrechte und somit gegen die ihm obliegende Schutzverantwortung senkt sich damit die Eingriffsschwelle des Art. 2 (7) UN-Charta und des Art. 39 UN-Charta. In Libyen und in diversen anderen verabschiedeten Resolutionen hat der UN-Sicherheitsrat ausdrücklich auf dieses neue Verständnis Bezug genommen.²⁴

Von einer konsistenten Interventionsbereitschaft in politisch gleich gelagerten Fällen kann jedoch noch keinesfalls gesprochen werden. Hinsichtlich der r2p kann man von einem völkergewohnheitsrechtlichen Trend sprechen. Als Rechtsquelle bzw. ‚soft law‘ kennzeichnet dieses die Entstehung eines völkergewohnheitsrechtlichen Ansatzes, welcher in einem verändertem Souveränitätsverständnis eines Teils der Staatengemeinschaft gründet.

²³ 2005 World Summit Outcome, GA Res. 60/1, September 2005, insbesondere para. 138 und 139.

²⁴ Übersicht unter: <http://www.globalr2p.org/resources/335>, Global Centre for the Responsibility to Protect, zuletzt aktualisiert am 03.05.2016.

D) Forschungsfrage

Wie ist die *bellum iustum* - Doktrin in Bezug auf die Durchsetzung der Menschenrechte heute, insbesondere hinsichtlich des Phänomens der neuen Kriege, zu bewerten?

- Wie ist die Haltung moderner Theoretiker hierzu?
- Hat die Lehre hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte Paradigmenwechsel vollzogen?
- Inwieweit trägt dem der gewandelte völkerrechtliche Friedensbegriff in Art. 39 UN-Charta und die Praxis des UN-Sicherheitsrates Rechnung?

E) Gang der Untersuchung

Nach einer einführenden Begriffsklärung soll deshalb in der vorliegenden Arbeit zunächst kompakt die Lehre vom gerechten Krieg in ihrer historischen Entwicklung nachvollzogen und wesentliche Wandlungsphasen der ‚*bellum iustum*‘-Lehre in Europa,²⁵ speziell im Hinblick auf vollzogene Paradigmenwechsel hinsichtlich der Menschenrechte und des sich emanzipierenden Konzepts einer militärischen humanitären Intervention untersucht werden. Sodann soll auf das Phänomen der ‚neuen Kriege‘ eingegangen werden. Weiters soll aufgezeigt werden inwieweit sich in den vergangenen Jahrzehnten der völkerrechtliche Friedensbegriff hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte gewandelt hat, welche Ursachen dahinter stehen und der völkerrechtlichen *status quo* zur militärischen Durchsetzung der Menschenrechte elaboriert werden. Hierzu soll die einhergehende Praxis der UN-Sicherheitsrates im Kontext des sich gewandelten völkerrechtlichen Friedensbegriffes beleuchtet werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit soll schließlich auf den Positionen moderner Theoretiker zur Lehre des gerechten Krieges, insbesondere vor dem Hintergrund des Phänomens der ‚neuen Kriege‘, und modernen ethisch-moralischen Konzepte der ‚*bellum iustum*‘ Doktrin liegen. Ein Ausblick auf das künftige Verhältnis des Völkerrechts zum Gedanken des gerechten Krieges im Kontext der ‚neuen Kriege‘ soll die Arbeit schließlich abrunden.

²⁵ Lorca, Arnulf Becker, in: Oxford Handbook, Eurocentrism in the History of International Law, Kap. 43, S. 1034 ff.; Zur westlichen Tradition dieser Lehre: Preiser, S. 23; Ziegler, *Ius Commune*, S. 2; Kleemeier, in: Janssen, S. 11 ff; Butkevych, S. 205 f.

F) Methodik und Forschungsstand

I. Methodik

Die Methode, mittels derer die forschungsleitende Frage und die zentralen Thesen beantwortet werden sollen, erfolgt mittels einer hermeneutisch-interpretatorischen Analyse der einschlägigen Beiträge im Schrifttum und der einhergehenden völkerrechtlichen Praxis, insbesondere auf Grundlage der UN-Charta und der Praxis des UN-Sicherheitsrates.

Zum aufgeworfenen Themenkomplex lässt sich auf umfangreiche wissenschaftliche Literatur zurückgreifen. Im Zuge der Literaturrecherche wurden Textbeiträge und wissenschaftliche Diskurse unter den für die Arbeit relevanten Aspekten gesichtet. Das Forschungsmaterial setzt sich aus Primär- und Sekundärquellen zusammen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt im ersten Teil der Arbeit auf den verschiedenen historischen Wandlungsphasen der Lehre vom gerechten Krieg und den vollzogenen Paradigmenwechseln, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte. Als Primärquellen fungieren zu diesem Zweck im Rahmen der Analyse der ideengeschichtlichen Entwicklungen vornehmlich entsprechende Arbeiten ausgewählter Autoren in den jeweiligen Epochen, insbesondere die einschlägigen Werke der spanischen Spätscholastik und des protestantischen Humanismus, da durch Zusammenwirken beider Strömungen die Völkerrechtstheorie und speziell die ‚bellum iustum‘-Lehre eine wesentliche Weiterentwicklung erfuhren. Im zweiten Hauptteil der Arbeit dienen vornehmlich die Völkerrechtsquellen gem. Art. 38 IGH-Statut als Primär- und Sekundärquellen²⁶ und ebenfalls die einschlägigen Werke ausgewählter Autoren.

²⁶ Artikel 38 IGH-Statut: 1. Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

- (a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
- (b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
- (c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
- (d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

II. Forschungsstand

Die Lehre vom gerechten Krieg hat, wenn auch die Anfänge der bloß philosophischen Entwicklung mit berücksichtigt werden, eine kohärente Entwicklungsgeschichte von nahezu zweieinhalb Jahrtausenden.²⁷ Das Konzept des ‚bellum iustum‘ hat eine „wahrhaft europäische Kontinuität“²⁸ dessen Einfluss auf das internationale Recht bis in die heutige Zeit reicht.²⁹

Die Denkkategorien eines ‚bellum iustum‘ erfuhren, speziell auch in der US-amerikanischen Völkerrechtslehre und Politikwissenschaft, in den vergangenen Jahrzehnten eine regelrechte Renaissance.³⁰ Vor dem Hintergrund eines atomaren Wettrüstens mit der UdSSR sowie des Vietnamkrieges wurde in den USA die Lehre verstärkt in den 1960er und 70er Jahren rezipiert.

Neben dem Kosovo-Krieg³¹ kam die Lehre beispielsweise auch verstärkt im „Krieg gegen den Terrorismus“³² zur Anwendung. Michael Walzer kontextualisierte es als einen Triumph der ‚bellum iustum‘-Doktrin.³³ Charakteristisch für Arbeiten zum gerechten Krieg im deutschsprachigen Raum ist, dass sie „meist eher historisch oder juristisch orientiert sind und überaus häufig skeptische bis ablehnende Haltungen gegenüber Lehren vom ‚bellum iustum‘ einnehmen.“³⁴

Mary Kaldor prägte zur Jahrtausendwende den Begriff der „neuen Kriege“.³⁵ Die aktuelle Diskussion spielt sich im Dreieck zwischen dem Konzept der humanitären Intervention ohne Sicherheitsratsbeschluss, „der politischen Forderung auf Grundlage

²⁷ Preiser, S. 23; Ziegler, *Ius Commune*, S. 2.

²⁸ Preiser, S. 23.

²⁹ Rengger, S. 353 ff.; Gill, S. 47 ff; Ziegler, 1983, S. 27; Bothe, in: Vitzthum, *Völkerrecht*, S. 645 m.w.N.

³⁰ Rengger, Nicholas, *On the Just War Tradition in the Twenty-First Century*, in: *International Affairs*, 78/2, 2000, S. 353–363; Walzer, Michael, *Just and Unjust Wars, A moral Argument with Historical Illustrations*, New York 1977; John Rawls, *The Law of Peoples*, Cambridge 1999; Tucker, Robert W., *The Just War*, Baltimore 1960; Melzer, Yehuda, *Concepts of Just War*, in: Michael Walzer (Hg.), *Political Theory* Vol. 5, Nr. 2, 05/1977, S. 268–271; O'Brien, William, *The Conduct of Just and Limited War*, New York 1981; Ramsey, Paul, *The Just War: Force and Political Responsibility*, New York 1986; Regan, Richard J., *Just War. Principles and Cases*, Washington D.C. 1996; Dolan, Chris J., *In War We Trust: The Bush Doctrine and the Pursuit of Just War*, Burlington 2005.

³¹ Mayer, S. 287–321.

³² Elshaint, Jean Bethke, *Just War Against Terror. The Burden of American Power in a Violent World*, New York 2003; Walzer, S. 164 f.

³³ Walzer, Michael, *The Triumph of Just War Theory (and the Dangers of Success)*, in: *Social Research*, Vol. 69, No. 4, 2002, *International Justice, War Crimes, and Terrorism: The U.S. Record*, S. 925–944.

³⁴ Kleemeier, in: Janssen, S. 11; Steinweg, Reiner, *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Frankfurt a. M. 1980, Grewe, 1988, S. 240–259; Ipsen, S. 16–41; Doehring, S. 245 m.w.N.

³⁵ Kaldor, 2007, S. 17.

eines sich verdichtenden Konsens zur völkerrechtlichen r2p und dem stärker eingegrenzten, aus dem humanitären Völkerrecht entwickelten Schutz der Zivilbevölkerung ab.“³⁶ Das Konzept der „responsible sovereignty“ (Souveränität als Verantwortung) hat sich in der Literatur als Gegenkategorie zum etablierten Souveränitätsverständnis entwickelt³⁷, an welches auch der erweiterte Sicherheitsbegriff der „human security“³⁸ in fragilen Situationen anknüpft.³⁹

G) Moderne Theoretiker und die einschlägige aktuelle wissenschaftliche Diskussion in der Literatur

Das immer noch grundlegende Werk für die heutige Debatte über gerechten Krieg ist Michael Walzers Monographie „Just and Unjust Wars“, welches 1977 veröffentlicht wurde und vergangenes Jahr die fünfte Auflage erreichte, in der er eine ausführliche und detaillierte Theorie des gerechten Krieges für die Konflikte des 20. Jahrhunderts vorlegt. Die wichtigsten Eckpunkte zum *ius ad bellum*, *ius in bello* und *ius post bellum* aus heutiger, rechtsphilosophischer Sicht können wie folgt zusammengefasst werden:⁴⁰

I. *ius ad bellum*

Um nach heutiger Ansicht gerechtfertigt in einen Krieg eintreten zu dürfen, müssen alle der folgenden sechs Bedingungen erfüllt sein:

Erstens muss der Krieg von der zuständigen Stelle beschlossen und öffentlich erklärt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Staaten, die ein Minimum an Organisation nicht (mehr) vorweisen können, nicht in den Krieg ziehen dürfen.

Zweitens muss ein gerechter Grund vorliegen. Hierbei dreht sich die Diskussion vor allem um die Grundrechte der Staaten. In diesem Kontext sind jedoch auch die Konzepte der *human security* und der r2p relevant.

³⁶ Werther-Pietsch/Ritzer, S. 94.

³⁷ Werther-Pietsch/Ritzer, S. 91.

³⁸ Kaldor, Mary, *Human Security*, Cambridge 2007.

³⁹ Werther-Pietsch/Ritzer, S. 91.

⁴⁰ Diese Darstellung folgt über weite Strecken Brian Orend, der eine Aktualisierung von Walzers' Lehre im Lichte des aktuellen Standes der Debatte vorgelegt hat: Orend, Brian, *The Morality of War*, Ontario 2006.

Einige Theoretiker, darunter auch Michael Walzer, sehen bereits in der Annahme, dass eine solche Verletzung der Rechte unmittelbar bevorsteht, einen hinreichenden Grund für einen Präventivschlag. Nach dem 11. September 2001 hat sich zusätzlich die Position etabliert, dass auch Schläge gegen solche Länder gerecht sind, die Terroristen, die Waffengewalt gegen einen Staat anwenden, sei es durch aktive Forderung, Unwillen, Unfähigkeit oder das Gewähren von Unterschlupf.⁴¹

In den vergangenen Jahren gab es von politischer wie auch philosophischer Seite Vorschläge, die Liste der gerechten Gründe zu erweitern oder den Begriff der Selbstverteidigung weiter zu fassen. Prominentestes Beispiel ist hier die „Cyberwar-Doktrin“ der Vereinigten Staaten von Amerika, in der die USA sich das Recht vorbehalten, das Hacken von überlebenswichtigen Strukturen in den Vereinigten Staaten als Angriff zu werten, auf den mit militärischer Gewalt reagiert werden kann.⁴²

Drittens muss der Krieg mit der rechten Absicht geführt werden.

Viertens darf ein Krieg nur als letzte Möglichkeit begonnen werden.

Fünftens muss der Krieg angemessen sein.

Die sechste Bedingung besteht darin, dass es eine Wahrscheinlichkeit, Erfolg zu haben, gegeben sein muss.

II. ius in bello

Hinsichtlich des ius in bello sind die wichtigsten Bedingungen folgende:

Erstens, ist die Immunität von Nichtkombattanten (Diskriminierungsgebot) zu beachten.

Zweitens sind alle Regeln zur Kriegswaffenkontrolle zu beachten, das heißt, dass auf den Einsatz verbotener oder geächteter Waffen zu verzichten ist.

Drittens, ist Angemessenheit hinsichtlich der Wahl der Mittel einzuhalten.

Viertens ist die wohlmeinende Gefangenschaft für Kriegsgefangene einzuhalten.

Fünftens darf keine Nutzung von Mitteln, die an sich schlecht sind, erfolgen.

⁴¹ Walzer, Michael (u.a.), What we're fighting for. Blätter für deutsche und internationale Politik, 2002/6, S. 756–760.

⁴² Department of Defense, Department of Defense Strategy for Operating in Cyberspace, 2011, <http://www.defense.gov/news/d20110714cyber.pdf>.

Rechtsphilosophisch dreht sich die Debatte vor allem um die weiteren beiden Bedingungen: keine Vergeltungen und die sog. „supreme emergency“ bzw. die Doppeleffektlehre.⁴³

Wenn Land A das *ius in bello* gebrochen hat, ist es Land B verboten, mit einer ebenso das *ius in bello* brechenden Vergeltung zu antworten, um Land A zur Einhaltung der Regeln zu zwingen. Während Walzer Vergeltungen für akzeptabel hält, solange die Trennung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten aufrecht gehalten wird, gehen die meisten ihm nachfolgenden Philosophen davon aus, dass solche Vergeltungen eine Abwärtsspirale der sich gegenseitig eskalierenden Gewalt und Gegengewalt auslösen.

Hinsichtlich der „supreme emergency“ geht es darum, dass unter den Bedingungen, dass eine Gemeinschaft entweder durch die Vernichtung aller Werte, für die sie steht oder die Auslöschung aller ihrer Mitglieder von der Vernichtung bedroht ist, dass niemand zur Hilfe eilen kann oder möchte und alle anderen Mittel vergeblich ausgeschöpft worden sind, alle Regeln des *ius in bello* inklusive der Trennung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten brechen darf. Unter den Bedingungen einer „supreme emergency“ darf eine Gemeinschaft nicht nur im Rahmen der Doppeleffektlehre, sondern gezielt auch Zivilisten des Gegners angreifen, darf unter Missachtung von *ius in bello* im Wortsinne alles tun, um ihr Überleben sicher zu stellen.

III. *ius post bellum*

Das *ius post bellum*., das als Anschluss an das *ius ad bellum* die Rückkehr von der Sphäre des Militärischen in die Sphäre der Politik markiert, ist eine neue Überlegung, die in expliziter Form erst in den vergangenen Jahrzehnten Teil der Lehre des gerechten Krieges wurde. Einige Autoren definieren das *ius post bellum* als Zeitraum zwischen dem Ende der Kampfhandlungen und dem Friedensvertrag. Brian Orend definiert das *ius post bellum* als über den Friedensvertrag hinausgehend.⁴⁴

Einen nach *ius post bellum* gerechten Übergang in den Friedenszustand zeichnen sechs Kernpunkte aus:

⁴³ Orend, Brian, *The Morality of War*, Ontario 2006, S. 149–157; Ders., *Just and Lawful Conduct in War. Law and Philosophy*, 2001, 20(1), S. 1–30; Ders., *War*, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Hg. Edward N. Zalta., <http://plato.stanford.edu/archives/fall2008/entries/war/>.

⁴⁴ Orend, Brian, *The Morality of War*, Ontario 2006, S. 180 f.

Erstens muss die Angemessenheit gewahrt bleiben, womit beispielsweise bedingungslose Kapitulationen ausgeschlossen sind. Außerdem müssen die Bedingungen des Friedensschlusses öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweitens muss die Wiedereinsetzung der Rechte der Opfer erfolgen-

Drittens muss eine Trennung zwischen den verantwortlichen militärischen und politischen Führern, den Soldaten, und der Bevölkerung des Landes stattfinden.

Viertens müssen die begangenen Kriegsverbrechen geahndet werden.

Fünftens müssen die Opfer entschädigt werden.

Sechstens muss eine Rehabilitation des Unrechtsregimes erfolgen. Diese letzte Bedingung spannt sich insbesondere um den Themenkreis des Nation Building.⁴⁵

H) Herausforderungen an die Lehre des gerechten Krieges angesichts des Phänomens der neuen Kriege

Sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht sieht sich die Lehre vom gerechten Krieg neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Bei asymmetrischen Konflikten geht es darum den Bedrohungsstatus in die Länge zu ziehen, um dem Gegner Kosten aufzubürden, die dieser dauerhaft nicht schultern kann.⁴⁶ Hinzu kommt das bei sog. failed states kein fest konturiertes Staatswesen als Akteur in Erscheinung tritt. Hinzu tritt die asymmetrische Kriegsform der Guerillakriege und die Problematik der Ununterscheidbarkeit von Nichtkombattanten.⁴⁷

Nicht zuletzt ist es jedoch insbesondere die geographische Komponente, welche der bellum iustum-Doktrin neue Antworten abverlangt. Hier ist das Problem, dass die direkte Bedrohungssituation des Krieges aus Notwendigkeit, die den klassischen Fall des gerechten Grundes darstellt, nicht direkt gegeben ist, so dass die Frage der Legitimität eines Eingreifens neu verhandelt werden muss. In diesem Kontext sind sowohl die Frage, ab wann ein Unrecht so groß ist, beispielsweise in klaren Fällen unmittelbar bevorstehender Menschenrechtsverletzungen, dass man eine Hilfspflicht des eingreifenden Staates feststellen muss (responsibility to protect), als auch die Frage, ob

⁴⁵ Orend, Brian, *The Morality of War*, Ontario 2006, S. 202.

⁴⁶ Pattison, James, *Ethics of Humanitarian Intervention in Libya*. *Ethics & International Affairs*, 2011, 25(3), S. 271–277.

⁴⁷ Münkler, Herfried, *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2006.

und wann sogar ein Präventivschlag zur Verhinderung von Unrechterlaubt sein kann, zu untersuchen.

Zudem stellt sich die Frage der rechten Absicht, also ob es ausreicht, wenn der gerechte Grund eine von mehreren Absichten ist, nach denen getrachtet wird.

Außerdem geht es um die Frage, inwieweit der „Krieg gegen den Terror“ überhaupt als „Krieg“ im eigentlichen Sinn zu betrachten ist und wie die Frage nach der Legitimität dieser Ausweitung des Kriegsgebietes zu beantworten ist. In der Literatur sprechen sich Autoren wie James Turner Johnson für eine Aufweichung vom *ius ad bellum* zur Legitimisierung solcher Einsätze aus, andere wie zum Beispiel Alexander Bellamy widersprechen dem.⁴⁸

D) Der Innovationscharakter der Arbeit

I. Wiederlegung einer herrschenden Literaturmeinung

Im Rahmen der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung soll jeweils begleitend der Frage nachgegangen werden, welcher Natur einzelne Befassungen mit dem Gedanken vom *bellum iustum* in den jeweiligen Epochen waren, also insoweit der Versuch einer Charakterisierung unternommen werden. Besonders die Kritik gelangt hier oft allzu schnell zu den Behauptungen, die Lehre vom gerechten Krieg sei eine rein moralphilosophische Position, eine Theorie von „Beichtvätern“⁴⁹, und warnt aus einem solchen Verständnis heraus vor einer Moralisierung der Politik unter Missachtung und Verletzung völkerrechtlicher Normen und Rückgriff auf die *bellum iustum* - Doktrin. Auch unter Völkerrechtlern ist besonders vor dem Hintergrund des modernen Rechtspositivismus die Auffassung verbreitet, bei dem Konzept vom *bellum iustum* handele es sich aufgrund

⁴⁸ Johnson, James Turner, The idea of defense in historical and contemporary thinking about just war, *Journal of Religious Ethics*, 2008, 36(4), S. 543–556; Bellamy, Alex J., Is the War on Terror Just? *International Relations*, 2005, 19(3), S. 275–296.

⁴⁹ Schmitt, *Nomos*, S. 79: „Der spanische Dominikaner [Francisco de Vitoria] spricht als ein Gewissensberater und ein Lehrer...Die Beziehung eines Beichtvaters zur konkreten Situation des Beichtkinds ist eine andere als die eines juristischen Anwalts zu seinem Klienten“; Wehberg, *Krieg*, S. 13; Nussbaum, *Geschichte*, S. 41, der das mittelalterliche *bellum iustum* signifikanterweise unter der Überschrift „Theologische Doktrinen“ im Gegensatz zu „Rechtstheorien“ behandelt: „Aber zwischen Moraltheologie und Jurisprudenz bestand eine natürliche Verwandtschaft, und ganz sicher gab es eine Verwandtschaft auch zwischen der religiös-moralischen Lehre vom gerechten Krieg und dem Völkerrecht. Dieser Wechselbeziehung kam die Entwicklung der Beichte zu Hilfe, die mehr und mehr eine kasuistische Behandlung der moralischen Grundsätze für den Gebrauch der Beichtväter erheischte.“

seines starken Bezuges zur Scholastik des Mittelalters ausschließlich um ein solches der kirchlichen Moralthologie, nicht um ein solches des Völkerrechts.⁵⁰ Besonders deutlich zusammengefasst wird diese Auffassung von Josef L. Kunz, der 1951 bemerkte:

„That this doctrine was not positive law in 1914 and long before, seems settled; even in earlier times it was hardly ever a norm of positive international law. It is of Catholic origin, anchored in natural law, a theological not a legal concept. That is proved by its content as well as by its historical origin.”⁵¹

Die Arbeit möchte unter Wiederlegung dieser These zeigen, dass es sich bei dem Gedanken vom *bellum iustum* epochenweise sehr wohl zumindest um ein auch völkerrechtliches Konzept zur Regelung des Phänomens Krieg gehandelt hat und das seine historische und ideengeschichtliche Zuordnung ausschließlich zum Bereich Ethik und Moral oder zur mittelalterlichen Moralthologie zu kurz greift und Wesentliches ausklammert.

II. Kontextualisierung der Paradigmenwechsel innerhalb der Lehre vom gerechten Krieg hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte und des Wandels des Begriffs der Friedensbedrohung und des Friedensbruchs i.S.v. Art. 39 UN-Charter, wobei die Nuancierung zwischen positiven Friedensbegriff und dem völkerrechtlichen Gewaltverbot stärker herausgearbeitet werden soll:

„Schwere Verletzungen von Menschenrechten sind [jedoch] nicht einer Verletzung des Gewaltverbots gleichzuachten. Zwar ist der Sicherheitsrat in den letzten Jahren dazu übergegangen, solche Verletzungen als eine Friedensbedrohung i.S.d. Art 39 UN Charter zu beurteilen. Daraus ist jedoch noch nicht zu schließen, dass eine Verletzung des Gewaltverbots vorliegt. Die Situation, die die Befugnis des Sicherheitsrates zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen auslöst, geht über die Verletzung des Gewaltverbotes hinaus.“⁵²

⁵⁰ Bleckmann, Rz. 51, 68; Peters/Peter, in: Kreis, S. 43; Wehberg, S. 14.

⁵¹ Kunz, AJIL 1951, S. 529; Randelzhofer, in: Simma, Art. 2 Ziff. 4, Rz. 3; Meng, in: Kadelbach, in: ZaöRV 64, 2004, S. 14.

⁵² Bothe, in: Vitzthum, S. 654.

III. Dichotome Methode der Kontextualisierung der bellum iustum Lehre, der r2p und der Praxis des UN-Sicherheitsrates

IV. Analyse der Positionen moderner Theoretiker zum Themenkomplex, insbesondere zum Phänomen der ‚neuen Kriege‘

V. Persönliche Einschätzung weiterer Entwicklungsperspektiven

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Einleitung

- A) Einführung in die Thematik
 - I. Rezeptionsprobleme der bellum iustum - Doktrin
 - II. Würdigung der Kritik
 - III. Zielsetzung
 - VI. Theoretischer Rahmen
 - V. Forschungsfrage
- B) Gang der Untersuchung
- C) Methodik und Forschungsstand
 - I. Methodik
 - II. Forschungsstand
- D) Begriffliche Klärung
- E) Zusammenfassung

Teil 2 – Geschichtlicher Überblick zur Bellum iustum – Doktrin

- A) Gerechter Krieg und antikes Völkerrecht
- B) Gerechter Krieg und christliches Völkerrecht
- C) Gerechter Krieg im Übergang vom christlichen zum klassischen Völkerrecht
- D) Gerechter Krieg und klassisches Völkerrecht
- E) Gerechter Krieg und modernes Völkerrecht I: die Zwischenkriegszeit (1919-1945)
- F) Gerechter Krieg und modernes Völkerrecht II: der Kalte Krieg (1945-1991)
- G) Gerechter Krieg und Völkerrecht nach Ende des Ost-West-Konflikts
- H) Zusammenfassung

Teil 3 – Das Phänomen der ‚neuen Kriege‘

- A) Erosion des staatlichen Gewaltmonopols
- B) Kennzeichen der ‚neuen Kriege‘
 - I. Geänderte Zielsetzungen
 - II. Geänderte Art der Kriegführung
 - III. Geänderte Finanzierung von Gewalt
- C) Ergebnisse der Konfliktforschung
- D) Konsequenzen des Phänomens der ‚neuen Kriege‘
- E) Zusammenfassung

Teil 4 – Der neue Interventionismus: Gewaltverbot und Souveränitätsprinzip im Wandel

- A) Das geänderte Interventionsverständnis des Sicherheitsrates: Auslegung des Friedensbegriffs in Art. 39 UN Charta
 - I. Der Tatbestand des Artikels 39 UN Charta
 - 1. Das traditionelle Verständnis: Frieden als Negation
 - 2. Menschenrechtsgewährleistungen als positive Friedensvoraussetzung
 - a) Das Völkerrecht als objektive Werteordnung
 - b) Eingriffe bei innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen
 - B) Auf dem Weg zu einer Schutzverantwortung der Staaten: ‚Responsibility to Protect‘
 - I. Die Entwicklung eines neuen Souveränitätsverständnisses
 - II. ‚Responsibility to Protect‘ und humanitäre Intervention
 - III. Die Frage der Legalität der militärischen humanitären Intervention
 - 1. Grundproblematik
 - 2. Die Humanitäre Intervention im Kontext der UN-Charta
 - a) Humanitäre Intervention mit UN-Sicherheitsratsbeschluss
 - i) UNSR-Resolutionen ohne militärische Gewaltanwendung
 - ii) UNSR-Resolutionen mit militärischer Gewaltanwendung
 - b) Humanitäre Intervention ohne UN-Sicherheitsratsbeschluss
 - i) Verstoß gegen das Interventionsverbot
 - ii) Verstoß gegen das Gewaltverbot
 - aa) Rechtfertigungsversuche
 - bb) Gewohnheitsrechtliche Rechtfertigung
 - iii) Völkerrechtliche Unzulässigkeit und geforderte Voraussetzungen
 - III. Die Rechtsnatur der ‚Responsibility to Protect‘
 - IV. Das 2005 World Summit Outcome Document und die Sicherheitsratsresolution 1674
 - V. Völkerrechtliche Spielräume und Grenzen militärischen Eingreifens in r2p-relevanten Bürgerkriegssituationen
 - 1. R2P-Situationen als Friedensbedrohung im Sinne von Kapitel VII der VN-Charta

2. Unterstützung von Rebellen als erlaubtes Mittel? – Regimewechsel
als erlaubte Folge?

C) Zusammenfassung

Teil 5 – Die Praxis des UN-Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Ausweitung des Begriffs
der Bedrohung bzw. des Bruchs des Friedens im Sinne von Artikel 39 UN-Charta

A) Überblick: Die Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung und des
Friedensbruchs i.S.v. Art 39 UN-Charter durch den UN-Sicherheitsrat

B) Der Somalia-Einsatz als Anwendungsfall eines neuartigen völkerrechtlichen
Konzepts von der Bedrohung bzw. des Bruchs des Friedens im Sinne von Artikel 39 UN-
Charta

1. Die Reaktion der Staatengemeinschaft auf eine akut bedrohte
Zivilbevölkerung
2. Erweiterung des Friedensbegriffs
3. Erweiterung des Aufgabenbereichs
4. Kein Menschenrechtsfundamentalismus

C) Weitere Anwendungsfälle

D) Praktische Anwendungsfälle der r2p durch den UN-Sicherheitsrat

Teil 6 – Moderne ethisch-moralische Konzepte vom bellum iustum

A) Friedens-versus Kriegsethik: Die Haltung der Kirchen

I. Katholische Friedensethik

1. Bellum iustum aus katholischer Sicht
2. Gerechte Intervention im Katholizismus

II. Position der evangelischen Kirche

B) Die moderne amerikanische just and limited war - Ethik am Beispiel
der Positionen von Michael Walzer, Brian Orend, Jeff McMahan, Richard J. Regan
und James Turner Johnson

I. Michael Walzer: „Just and Unjust Wars“

II. Richard J. Regan: „Just War - Principles and Cases“

III. James Turner Johnson: „Morality and contemporary war fare“

IV. Brian Orend – “The Morality of War”

C) Bellum iustum Americanum

I. „What We 're Fighting For: A Letter from America“ (2002)

II. Just war against terror

III. Die Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten

Teil 7 - Ausblick auf das künftige Verhältnis des Völkerrechts zum Gedanken
des gerechten Krieges im Kontext der „neuen Kriege“

A) Mögliche Konsequenzen

- I. Revision der Entwicklungen der 1990er Jahre
- II. Stärkung der Effektivität der Vereinten Nationen
- III. Rückkehr zu einem völkerrechtlichen Konzept vom
bellum iustum

B) Die Zukunft des Konzepts der r2p und der humanitären Intervention

- I. Die Verbindung von staatlicher Souveränität und Menschenrechten
- II. Rechtsverbindliche Kriterien der humanitären Intervention
- III. Reformbedürftigkeit der UN
- IV. Finanzielle Opferbereitschaft der UN-Mitglieder
- V. Politische Interessen
- VI. Öffentliche Meinung
 1. Mediale Berichterstattung
 2. Moralische Einwände

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang II. – Quellenverzeichnis

- Aquin, Thomas von, *Summa Theologica*, in: Die deutsche Thomas-Ausgabe: Das Werk des hl. Thomas von Aquin, Marie Dominique Chenu (Hg.), Salzburg 1982, (zit: Thomas von Aquin, *Summa theologica*)
- Aristoteles, *Politik. Schriften zur Staatstheorie*, übersetzt und herausgegeben von Franz. F. Schwarz, Stuttgart 1989, (zit: Aristoteles, *Politik*)
- Aurelius Augustinus, *Contra Faustum Manichaeum*, in: Ramsey, Boniface (Hg.), *The Works of Saint Augustine. A Translation for the 21st Century: Answer to Faustus, a Manichean*, New York 2007, (zit: Augustinus)
- Cicero, Marcus Tullius, *De officiis*, herausgegeben von Michael Winterbottom, Oxford 1994, (zit: Cicero, *De officiis*)
- Ders., *De republica*, herausgegeben von Konrat Ziegler, Leipzig 1969, (zit: Cicero, *De republica*)
- Corpus Iuris Canonici, *Decretum magistri Gratiani*, herausgegeben von Emil Ludwig Richter / Emil Friedberg, Leipzig 1879, (zit: *Decretum Gratiani*)
- Gentili, Alberico, *De jure belli libri tres*, herausgegeben von James Brown Scott, *The Classics of International Law*, übersetzt von John C. Rolfe, Oxford: Clarendon Press, Vol. 1 – Reproduktion der Ausgabe von 1612 (1933), Vol. 2 – Englische Übersetzung (1933), (zit: Gentili, *De jure belli libri tres*, in: Scott, Vol.)
- Grotius, Hugo, *De jure belli ac pacis*, herausgegeben von James Brown Scott, *The Classics of International Law*, übersetzt von F. Kelsey, Oxford: Clarendon Press, Vol. 1 – Reproduktion der Ausgabe von 1646 (1913), Vol. 2 – Englische Übersetzung (1925), (zit: Grotius, *De jure belli ac pacis*, in: Scott, Vol.)
- Ders., *De Jure Belli ac Pacis Libri Tres, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Walter Schätzel, *Die Klassiker des Völkerrechts*, Tübingen 1950, (zit.: Grotius, *De jure belli ac pacis*, in: Schätzel)
- Suárez, Francisco, *De triplici virtute theologica*, Madrid 1621, in: Josef de Vries, *Ausgewählte Texte zum Völkerrecht: lateinischer Text nebst deutscher Übersetzung*, *Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen*, Band 4, Tübingen 1965, (zit.: Suárez, *De bello*)
- Vattel, Emer de, *Le droit des gens, ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, herausgegeben von James Brown Scott, *The Classics of International Law*, übersetzt von Charles G. Fenwick, Washington 1916, Vol. 1 – Reproduktion der Ausgabe von 1758, Band 1 und 2 (1916), Vol. 2 – Reproduktion der Ausgabe von 1758, Band 3 und 4 (1916), Vol. 3 Englische Übersetzung (1916), (zit: De Vattel, *Le droit des gens*, in: Scott, Vol.)

- Ders., *Le droit des gens, ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains – Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter* (1758), Deutsche Übersetzung von Dr. Wilhelm Euler, herausgegeben von Walter Schätzel, Tübingen 1959, (zit.: De Vattel, in Schätzel)
- Vitoria, Francisco de, *De Indis et de Ivre Belli Reflectiones*, herausgegeben von James Brown Scott, *The Classics of International Law*, übersetzt von John Pawley Bate, Washington 1924, Vol. 1 – Reproduktion der Ausgabe von 1557, Band 1 und 2 (1917), Vol. 1 – Reproduktion der Ausgabe von 1557, Vol. 2 – Englische Übersetzung (1917), (zit: De Vitoria, in: Scott, Vol.)
- Ders., *De Indis recenter inventis et de jure belli Hispanorum in Barbaros: relectiones; 1539*, Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Kriege gegen die Barbaren, in: Schätzel, Walter (Hg.): *Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen*, Band. 2, Tübingen 1952, S. 92–117, (zit.: De Vitoria, in: Schätzel)

Anhang II. – Literaturverzeichnis

- Baumgart, Winfried, Europäisches Konzert und nationale Bewegung. Internationale Beziehungen 1830–1878, Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Band 6, München 1999, (zit.: Baumgart)
- Bass, Gary J., *Freedom's Battle: The Origins of Humanitarian Intervention*, New York 2008, (zit.: Bass)
- Bellamy, Alex J., Whither the Responsibility to Protect? Humanitarian Intervention and the 2005 World Summit, in: *Ethics & International Affairs*, Volume 20, Issue 2, S. 143–169, 2006, (zit.: Bellamy)
- Berber, Friedrich, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Band 2 – Kriege, München 1969, Band 3, Streiterledigung, Kriegeverhütung, Integration, München 1977 (zit.: Berber, Band)
- Bocek, Sonja, *Die völkerrechtlichen Wirkungen einseitiger Erklärungen der UN-Generalversammlung*, Frankfurt am Main 2011, (zit.: Bocek)
- Brock, Lothar, Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 6/2, 1999, S. 323–347, (zit.: Brock, 1999)
- Ders., ‚Staatenrecht‘ und ‚Menschenrecht‘. Schwierigkeiten der Annäherung an eine weltbürgerliche Ordnung, in: Lutz-Bachmann, Matthias / Bohman, James (Hg.): *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*, Frankfurt a.M. 2002, S. 201–225, (zit.: Brock, 2002)
- Brown, Michael E./Lynn-Jones, Sean M./Miller, Steven E. (Hg.), *Debating the Democratic Peace*, Cambridge 1996, (zit.: Brown)
- Brozus, Lars / Schaller, Christian, *Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel*, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, S 13, Berlin 2013, (zit.: Brozus/Schaller)
- Bull, Hedley, The Importance of Grotius in the Study of International Relations, in: Bull, Hedley (Hg.), *Hugo Grotius and International Relations*, Oxford 1990, S. 65–93, (zit.: Bull)
- Butkevych, Olga V., History of Ancient International Law: Challenges and Prospects, in: *Journal of the History of International Law*, 5/2003, S. 189–235, (zit.: Butkevych)
- Byers, Michael, *War Law: Understanding International Law and Armed Conflict*, London 2007, (zit.: Byers)
- Chesterman, Simon, *Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law*, Oxford 2002, (zit.: Chesterman)

- Daase, Christopher, Demokratischer Frieden – Demokratischer Krieg, in:
Schweitzer, Christine / Aust, Björn / Schlotter, Peter (Hg.) (2004):
Demokratien im Krieg, Baden-Baden 2004, S. 53–71, (zit.: Daase)
- Day, Graham / Freeman, Christopher, Operationalizing the responsibility to protect – the
policekeeping approach, in: *Global Governance* 11/2005, S. 139–146,
(zit.: Day/Freeman)
- Deiseroth, Dieter, Humanitäre Intervention und Völkerrecht, *Neue Juristische
Wochenschrift* 1999, S. 3084–3088, (zit.: Deiseroth)
- Chojnacki, Sven, Wandel der Kriegsformen? Ein kritischer Literaturbericht, in: *Leviathan*,
32/3, 2004, S. 402–424, (zit.: Chojnacki)
- Chomsky, Noam, *The New Military Humanism*, London 1999, (zit.: Chomsky)
- Dinstein, Yoram, *War, Aggression and Self-Defence*, Cambridge 2005, (zit.: Dinstein)
- Doehring, Karl, *Völkerrecht: ein Lehrbuch*, Heidelberg 2004, (zit.: Doehring)
- Draper, Gerald, Grotius` Place in the Development of Legal Ideas about War, in: Bull, Hedley
(Hg.), *Hugo Grotius and International Relations*, Oxford 1990, S. 177–207,
(zit.: Draper)
- Duffield, Mark, *Global Governance and New Wars. The Merging of Development and
Security*, London 2001, (zit.: Duffield)
- Ehm, Frithjof, *Das Völkerrechtliche Demokratiegebot: Eine Untersuchung zur Schwindenden
Wertneutralität des Völkerrechts gegenüber den Staatlichen Binnenstrukturen*,
Hamburg 2013, (zit.: Ehm)
- Evans, Gareth, *The Responsibility to Protect: Ending Mass Atrocity Crimes Once and For
All*, Washington 2009, (zit.: Evans)
- Fassbender, Bardo, Die Gegenwartskrise des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vor dem
Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung, in: *Europäische Grundrechte
Zeitschrift* 31/2004, S. 241–256, (zit.: Fassbender)
- Ders., / Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford
2012, (zit.: Bearbeiter, in: *Oxford Handbook*)
- Faulenbach, Björn, *Rolle und Bedeutung der Lehre in der Rechtsprechung der Internationalen
Gerichtshöfe im zwanzigsten Jahrhundert*, Bonn 2010, (zit.: Faulenbach)
- Fenske, Hans, Gleichgewicht, Balance, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, herausgegeben von
O. Brunner / W. Conze / R. Kosellek, Band 2, S. 959–996, (zit.: Fenske)
- Fixdal, Mona / Smith, Dan, Humanitarian Intervention and Just War, in: *Mershon
International Studies Review*, 42/1998, S. 283–312, (zit.: Fixdal/Smith)

- Gill, Terry D., Just War Doctrine in Modern Context, in: Gill, Terry D. / Heere, Wybo P. (Hg.), *Reflections on Principles and Practice of International Law, Essays in Honour of Leo J. Bouchez*, Den Haag 2000, S. 17–64, (zit: Gill)
- Grewe, Wilhelm, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1988, (zit: Grewe, 1988)
- Gruber, Stefan, *Die Lehre vom gerechten Krieg. Eine Einführung am Beispiel der NATO-Intervention im Kosovo*, Marburg 2008, (zit: Gruber)
- Hahn, Alois, Religion, Säkularisierung und Kultur, in: Hartmut Lehmann (Hg.): *Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 1997, S. 17–31, (zit.: Hahn)
- Henke, Christoph, *Die humanitäre Intervention, Völker- und Verfassungsrechtliche Probleme unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konfliktes*, Bochum 2002, (zit.: Henke)
- Heinz, Wolfgang S. / Litschke, Peter, *Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Chancen, Blockaden und Zielkonflikte*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 13, September 2012, (zit.: Heinz/Litschke)
- Herdegen, Matthias, *Völkerrecht*, Bonn 2010, (zit.: Herdegen)
- Hering, Rainer, Säkularisierung, Entkirchlichung, Dechristianisierung und Formen der Rechristianisierung bzw. Resakralisierung in Deutschland, in: Stefanie von und Justus H. Ulbricht (Hg.), *Völkische Religion und Krisen der Moderne. Entwürfe ‚arteigener‘ Glaubenssysteme seit der Jahrhundertwende*, Würzburg 2001, S. 120–164, (zit.: Hering)
- Hershey, Amos S., The History of International Relations During Antiquity and the Middle Ages, in: *The American Journal of International Law*, 5/1911, S. 901–933, (zit.: Hershey)
- Hertz, Anselm, Die thomatische Lehre vom bellum justum als ethischer Kompromiss, in: Brunner, Horst (Hg.), *Die Wahrnehmung und Darstellung von Kriegen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 2000, S. 17–30, (zit.: Hertz)
- Hinsch, Wilfried / Janssen, Dieter, *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention*, München 2006, (zit.: Hinsch/Janssen)
- Hildebrandt, Timothy, The Domestic Politics of Humanitarian Intervention: Public Opinion, Partisanship, and Ideology, *Foreign Policy Analysis*, Volume 9, Issue 3, S. 243–266, (zit.: Hildebrandt)
- Hillgruber, Christian, Humanitäre Intervention, Großmachtspolitik und Völkerrecht, in: *Der Staat*, 2/2001, S. 165–191, (zit.: Hillgruber)
- Holzgreffe, Jeff L., The Humanitarian Intervention Debate, in: Jeff L. Holzgreffe und Robert O. Keohane, *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge 2003, S. 15–52, (zit.: Holzgreffe)

- Ipsen, Knut, Völkerrecht, München 2004, (zit.: Ipsen)
- Janssen, Dieter / Quante, Michael, Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, Rechtsphilosophische und Ethische Beiträge, Paderborn 2003, (zit.: Bearbeiter, in: Janssen)
- Joas, Hans, Kriege und Werte. Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Weilerswist 2000, (zit.: Joas)
- Johnson, James Turner, Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts, 1200–1740, Princeton 1975, (zit.: Johnson)
- Kaldor, Mary, Human Security, Cambridge 2007, (zit.: Kaldor)
- Dies., New Types of Conflict, in: Stanley, Ruth (Hg.): Gewalt und Konflikt in einer globalisierten Welt, Wiesbaden 2001, S. 24–50, (zit.: Kaldor, 2001)
- Kalning, Pamela, Kriegelehren in deutschsprachigen Texten um 1400, Münster 2006, (zit.: Kalning)
- Kimminich, Otto, Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, in: Steinweg, Reiner, Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt a. M. 1980, S. 206–223, (zit.: Kimminich)
- Kingsbury, Benedict / Roberts, Adam, Introduction: Grotian Thought in International Relations, in: Bull, Hedley (Hg.), Hugo Grotius and International Relations, Oxford 1990, S. 1–64, (zit.: Kingsbury)
- Kleemeier, Ulrike, Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, Berlin 2002, (zit.: Kleemeier)
- Kreis, Georg, Der gerechte Krieg: Zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur, Basel 2006, (zit.: Bearbeiter, in: Kreis)
- Kreutzmann, Ingeborg, Missbrauch der humanitären Intervention im 19. Jahrhundert, Glücksburg 2006, (zit.: Kreutzmann)
- Kunz, Josef L., Bellum justum and bellum legale, in: The American Journal of International Law, 45/1951, S. 528–534, (zit.: Kunz)
- Lauterpacht, Hersch, The Grotian Tradition in International Law, in: British Yearbook of International Law, 23/1946, S. 1–53, (zit.: Lauterpacht)
- Lesaffer, Randall, The Grotian Tradition Revisited: Change and Continuity in the History of International Law, in: British Yearbook of International Law, 73/2002, S. 103–139, (zit.: Lesaffer)
- Lingens, Karl-Heinz, Europa in der Lehre des ‚Praktischen Völkerrechts‘, in: Irene Dingel und Matthias Schnettger (Hg.), Auf dem Weg nach Europa, Göttingen 2010, (zit.: Lingens)

- Mayer, Peter, War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt?, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6/2, 1999, S. 287–321, (zit.: Mayer)
- Mazura, Silvia, Die preußische und österreichische Kriegspropaganda im Ersten und Zweiten Schlesischen Krieg, Berlin 1996, (zit.: Mazura)
- McDougal, Myers / Feliciano, Florentino, The International Law of War: Transnational Coercion and World Public Order, New Haven 1994, (zit.: McDougal/Feliciano)
- Merker, Barbara, Was leistet die Theorie des gerechten Krieges heute?, in: Strub, Jean-Daniel / Grotefeld, Stefan, Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg: Paradigmen der Friedensethik im Diskurs, Stuttgart 2007, S. 117–131, (zit.: Merker)
- Münkler, Herfried, Die neuen Kriege, Reinbek 2002, (zit.: Münkler, 2002)
- Ders. / Malowitz, Karsten, Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008, (zit.: Bearbeiter, in: Münkler/Malowitz)
- Ders., Der Wandel des Krieges. Weilerswist 2006, (zit.: Münkler, 2006)
- Ders., Elemente einer neuen Sicherheitsarchitektur. Internationale Politik: IP, 62 (5), S. 6–14, (zit.: Münkler, 2007a)
- Ders., Neues vom Chamäleon Krieg. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 16-17, S. 3–9, (zit.: Münkler, 2007b)
- Neff, Stephen, War and the Law of Nations: A General History, Cambridge 2005, (zit.: Neff)
- Nussbaum, Arthur., Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, München 1960, (zit.: Nussbaum)
- Nußberger, Angelika, Das Völkerrecht: Geschichte, Institutionen, Perspektiven, München 2009, (zit.: Nußberger)
- Orend, Brian, Just and Lawful Conduct in War, Law and Philosophy, 2001, 20(1), S. 1–30, (zit.: Orend, 2001)
- Orend, Brian, The Morality of War, Ontario 2006, (zit.: Orend, 2006)
- Orakhelashvili, Alexander, Natural Law and Justice, in: R. Wolfrum (Hg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Heidelberg 2010, (zit.: Orakhelashvili)
- Pape, Matthias, Humanitäre Intervention – Zur Bedeutung der Menschenrechte in der Vereinten Nationen, Baden-Baden 1997, (zit.: Pape)

- Pauka, Marc, Kultur, Fortschritt und Reziprozität. Die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht, in: Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Band 16, Baden-Baden 2012, (zit.: Pauka)
- Piirimäe, Pärtel: Just War in Theory and Practice: The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War, in: The Historical Journal, 45/2002, S. 499–523, (zit.: Piirimäe)
- Preiser, Wolfgang, Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts, in: Lüderssen, Klaus / Ziegler, Karl-Heinz (Hg.), Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1978, S. 9–27, (zit: Preiser)
- Reibstein, Ernst, Das ‚Europäische Öffentliche Recht‘ 1648-1815, in: Archiv des Völkerrechts 8/1959, S. 385–420, (zit.: Reibstein)
- Reiter, Dan / Stam, Allan C., Democracies at War, Princeton 2002, (zit: Reiter/Stam)
- Rengger, Nicholas, On the Just War Tradition in the Twenty-First Century, in: International Affairs, 78/2, 2002, S. 353–363, (zit.: Rengger)
- Rensmann, Thilo, Die Humanisierung des Völkerrechts durch das ius in bello – Von der Martens’schen Klausel zur ‚Responsibility to Protect‘, ZaöRV 68 (2008), S. 111–128, (zit.: Rensmann)
- Rotberg, Robert I., When States Fail: Causes and Consequences, Princeton 2004, (zit.: Rotberg)
- Roucounas, Emmanuel, The Idea of Justice in the Works of Early Scholars of International Law, in: Boisson de Chezournes, Laurence (Hg.), The International Legal System in Quest of Equity and Universality, Den Haag 2001, (zit.: Roucounas)
- Rudolf, Walter, Völkerrecht und deutsches Recht: Theoretische und dogmatische Untersuchungen über die Anwendung völkerrechtlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1967, (zit.: Rudolf)
- Russell, Frederick H., The Just War in the Middle Ages, Cambridge 1977, (zit: Russell)
- Schaller, Christian, Die völkerrechtliche Dimension der ‚responsibility to protect‘, SWP Aktuell 48, 2008, (zit: Schaller, SWP)
- Ders., Gibt es eine ‚Responsibility to Protect‘?, in: APUZ - Aus Politik und Zeitgeschichte, 46/2008, (zit: Schaller, APUZ)
- Schilling, Theodor, Zur Rechtfertigung der einseitigen gewaltsamen humanitären Intervention als Repressalie oder als Nothilfe, Archiv des Völkerrechts, 35/1997, S. 430–458, (zit: Schilling)
- Schmidt, Manfred G., Entwürfe demokratischer Regierungsweise und die Zukunft der Demokratie, in: Klingemann, Hans-Dieter / Neidhardt, Friedhelm (Hg.): Zur Zukunft der Demokratie, Berlin, 2000, S. 503–522, (zit: Schmidt)

- Schöbener, Burkhard, *Völkerrecht: Lexikon zentraler Begriffe und Themen*, Heidelberg 2014, (zit.: Schöbener)
- Senghaas, Dieter, *Der Grenzfall: Weltrechtsordnung vs. Rowdiestaaten*, in: *Sicherheit und Frieden / Security and Peace*, Vol. 17, No. 3, 1999, S. 134–138, (zit.: Senghaas)
- Shaw, Malcolm, *International Law*, Cambridge 2014, (zit.: Shaw)
- Simma, Bruno / Khan, Daniel-Erasmus / Nolte, Georg, *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford 2012, (zit.: Bearbeiter, in: Simma)
- Simms, Brendan / Trim, D. J. B., *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge 2011, (zit.: Simms/Trim)
- Steinvorth, Ulrich, *Gründe und Grenzen militärischer Gewalt*, in: *Rechtsphilosophische Hefte*, 10, Frankfurt a.M. 2005, S. 43–67, (zit.: Steinvorth)
- Stumpf, Christoph, *Die Entwicklung der staatlichen Souveränität im Spiegel der kanonistischen Völkerrechtslehre*, in: *Der Staat: Zeitschrift Für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte*, 42/2003, S. 459–472, (zit.: Stumpf)
- Tomuschat, Christian / Thouvenin, Jean-Marc, *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, Leiden 2006, (zit.: Bearbeiter, in: Tomuschat/Thouvenin)
- Tuck, Richard, *The Rights of War and Peace. Political Thought and International Order from Grotius to Kant*, Oxford 1999, (zit.: Tuck)
- Ungern-Sternberg, Antje von, *Religion and Religious Intervention*, in: Bardo Fassbender, Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 294–316, (zit.: Ungern-Sternberg)
- Vec, Miloš, *From the Congress of Vienna to the Paris Peace Treaties of 1919*, in: Bardo Fassbender, Anne Peters (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 654–678, (zit.: Vec, in: Oxford Handbook)
- Ders., *Multinormativität in der Rechtsgeschichte*, 16 Jahrbuch der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2008, S. 155–166, (zit.: Vec, Multinormativität)
- Verdross, Alfred / Simma, Bruno, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1984, (zit.: Verdross/Simma)
- Verlage, Christopher, *Responsibility to Protect*, Tübingen 2009, (zit.: Verlage)
- Vitzthum, Wolfgang, *Völkerrecht*, Berlin 2010, (zit.: Bearbeiter, in: Vitzthum, Völkerrecht)
- Von Elbe, Joachim, *The Evolution of the Concept of Just War in International Law*, in: *The American Journal of International Law*, 33/1939, S. 665–688, (zit.: Von Elbe)

- Von Schorlemer, Sabine, Responsibility to Protect: Kriterien für militärische Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht, in: Gerhard Beestermöller / Michael Haspel / Uwe Trittmann (Hg.), „What we're fighting for...“ – Friedensethik in der transatlantischen Debatte, Stuttgart 2006, (zit.: Von Schorlemer)
- Walzer, Michael, Erklärte Kriege – Kriegserklärungen. Essays, herausgegeben von Otto Kallscheuer, Hamburg 2003, (zit: Walzer, 2003)
- Ders., Emergency Ethics, in: Arguing About War, New Haven, 2004, (zit: Walzer, 2004)
- Ders., Just and Unjust Wars. New York, 2006, (zit: Walzer, 2003)
- Ders.,(u.a.), What we're fighting for. Blätter für deutsche und internationale Politik, 2002/6, S. 756–760. (zit: Walzer, 2002)
- Wehberg, Hans, Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts, Frankfurt a.M. 1953, (zit.: Wehberg)
- Wellhausen, Malte, Humanitäre Intervention – Probleme der Anerkennung des Rechtsinstituts unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts, Baden-Baden 2002, (zit.: Wellhausen)
- Wenzel, Matthias, Schutzverantwortung im Völkerrecht: zu Möglichkeiten und Grenzen der ‚Responsibility to Protect‘-Konzeption, Hamburg 2010, (zit.: Wenzel)
- Werther-Pietsch, Ursula / Ritzer, Thomas, Failed States – Staatsaufbau als Konfliktprävention, Wien 2012, (zit.: Werther-Pietsch/Ritzer)
- Winkelmann, Ingo, Responsibility to Protect, in: Wolfrum, Rüdiger, EPIL Online Edition, Oxford 2008, (zit.: Winkelmann)
- Zabel, Hermann, Säkularisation, Säkularisierung, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 75, Stuttgart 1994, S. 789–829, (zit.: Zabel, in: Geschichtliche Grundbegriffe)
- Ziegler, Karl-Heinz, Die römischen Grundlagen des europäischen Völkerrechts, in: Ius Commune, Band IV (1972), S. 1–27, (zit.: Ziegler, Ius Commune)
- Ders., Pluralisierung und Autorität im europäischen Völkerrecht des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung, 30/2003, S. 533–553, (zit.: Ziegler, 2003)
- Ders., Tradition und Wandel im Völkerrecht der römischen Spätantike, in: Böhm, Alexander (Hg.), Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen, Festgabe für Wolfgang Preisler, Baden-Baden 1983, (zit.: Ziegler, 1983)
- Ders., Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München 2007, (zit: Ziegler, 2007)